

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 223

Feuerbach 2.0?

Das griechische Strafgesetzbuch von 1834

Herausgegeben von

Konstantina Papathanasiou und Martin Löhnig



Duncker & Humblot · Berlin

KONSTANTINA PPATHANASIOU und MARTIN LÖHNIG (Hrsg.)

Feuerbach 2.0?

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 223

Feuerbach 2.0?

Das griechische Strafgesetzbuch von 1834

Herausgegeben von

Konstantina Papathanasiou und Martin Löhnig



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18974-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58974-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am 25. März 2021 beging Griechenland einen bedeutenden Meilenstein in seiner Geschichte: die Feier des 200-jährigen Jubiläums seit dem Beginn des Freiheitskampfes gegen das Osmanische Reich. Ein Kampf, der schließlich zur Erlangung der Unabhängigkeit und zur Festigung der staatlichen Souveränität führte. Dieses historisch bedeutsame Jubiläum inspirierte eine griechische Strafrechtlerin, die zu jenem Zeitpunkt ihr Habilitationsverfahren gerade abgeschlossen hatte, und einen deutschen Rechtshistoriker, der damals bereits vierzehn Jahre als Ordinarius tätig war, zu einer besonderen Initiative. Sie entschieden sich, an der Universität Regensburg, wo beide tätig waren, eine strafrechtshistorische Tagung zu organisieren. Diese Konferenz, die unter dem Titel „Feuerbach 2.0? Das griechische Strafrecht von 1834“ stand, sollte eine Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart schlagen und einen tiefgreifenden Einblick in die Entwicklung des griechischen Strafrechts bieten.

Die Planung und Umsetzung dieser Tagung war jedoch nicht ohne Herausforderungen. Aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie, die zu dieser Zeit ihren Höhepunkt erreichte, sowie aufgrund der Auslandsberufung der Mitherausgeberin, verzögerte sich die Durchführung der Konferenz erheblich. Erst im Mai 2022, mehr als ein Jahr nach dem ursprünglich geplanten Datum, konnte die Tagung schließlich in Regensburg abgehalten werden. Diese Verzögerung, obwohl durch äußere Umstände bedingt, gab den Veranstaltern zusätzliche Zeit, um die Inhalte und Diskussionen zu vertiefen und eine Veranstaltung zu gestalten, die sowohl der historischen Bedeutung des Jubiläums als auch der wissenschaftlichen Relevanz des Themas gerecht wurde.

Behandelt wurden in der Tagung schwerpunktmäßig die strafrechtlichen Gesetze, die der bayerische Jurist Georg Ludwig von Maurer verfasst hat und die 1834 im neugegründeten Griechenland in Kraft getreten sind. Maurer war in seiner Eigenschaft als Mitglied der Regentschaft des bayerischen Prinzen Otto, der im Alter von 17 Jahren griechischer König geworden war, der erste Gesetzgeber des Königsreiches Griechenland. So hatte Maurer maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der rechtlichen und politischen Strukturen des jungen Staates. In Bayern selbst, zur gleichen Zeit, manifestierte sich die Begeisterung und das Interesse für die griechische Kultur und Geschichte – ein Phänomen, das als bayerischer Philhellenismus bekannt ist – in verschiedenen architektonischen Unternehmungen. Bemerkenswerte Bauwerke wie die Glyptothek in München, die als Kunstmuseum diente und antike griechische und römische Skulpturen ausstellte, der Monopteros im Englischen Garten, ein kleiner griechischer Tempel, und die Propyläen am Königsplatz, ein triumphales Tor im Stil antiker griechischer Architektur, sind bis heute sichtbare Zeichen dieser Bewegung. Darüber hinaus ist die Walhalla, ein monumentaler Tempel nahe Regensburg, der berühmten Persönlichkeiten der deutschen Geschichte gewidmet ist und sich in seiner architektonischen Form an antiken griechischen Tempeln orientiert, ein weite-

res Beispiel für diesen kulturellen Austausch. All diese Bauwerke spiegeln nicht nur die architektonischen und künstlerischen Einflüsse Griechenlands auf Bayern wider, sondern auch das tiefe kulturelle und politische Interesse, das Bayern und Griechenland in dieser Zeit miteinander verband.

Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 wird nicht selten als der erste Versuch bezeichnet, die Vorstellungen der philosophisch gebildeten Strafrechtswissenschaftler jener Zeit von einem rationalen und liberalen Strafrecht in eine umfassende Kodifikation zu überführen. Es markiere den Beginn der modernen deutschen und europäischen Strafgesetzgebung, so wie sein Verfasser, der Wirkliche Staatsrat Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), der in Deutschland als Begründer der liberalen, rechtsstaatlichen Strafrechtswissenschaft gilt. Das Strafrecht Griechenlands aus der Feder eines bayerischen Juristen kann vor diesem Hintergrund gleichsam als die Version 2.0 des Feuerbach'schen Werkes erscheinen. Auch dies macht eine eingehende Befassung mit dem Strafrecht des Königreichs Griechenland, wo Maurers Werk übrigens bis 1951 gegolten hat, lohnenswert.

Die Herausgeber danken dem Förderverein Europäische Rechtskultur e. V. für die großzügige Förderung der Tagung. Ein weiterer Dank gilt den Mitarbeitern des Regensburger Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht, allen voran Caroline Berger, für die engagierte und präzise Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Tagung. Ein Dank gilt schließlich dem studentischen Mitarbeiter der Liechtensteinischen Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung Markus Meserth für das Korrekturlesen und die über das gewöhnliche Maß hinausgehende Überprüfung der Beiträge im Hinblick auf die Einhaltung der Autorenhinweise des Verlags. Nicht zuletzt danken die Herausgeber auch Larissa Szews für die umsichtige redaktionelle Betreuung des Bandes.

Mit großer Vorfreude möchten die Herausgeber bereits jetzt ankündigen, dass für Ende 2024 ein weiterer Tagungsband geplant ist. Dieser Band wird eine breite Palette von Themenbereichen behandeln, die das umfangreiche und vielfältige Werk von Georg Ludwig von Maurer umfassen. Ziel ist es, Maurers prägenden Einfluss in verschiedenen Rechtsgebieten weiterhin hervorzuheben und sein bedeutsames Erbe in der modernen Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte angemessen zu würdigen.

Vaduz/Regensburg, im Dezember 2023

*Konstantina Papatthanasiou
und Martin Löhnig*

Inhaltsverzeichnis

<i>Marcus Schladebach</i> Georg Ludwig von Maurer und die griechische Staatsgründung	9
<i>Martin Löhnig</i> Maurers Bücherkiste – Bemerkungen zu den Quellen des Griechischen Strafgesetzbuchs von 1834	19
<i>Konstantina Papathanasiou</i> Die „vollständigste und mildeste unter allen vorhandenen Strafgesetzgebungen“? Strafreoretische und rechtsphilosophische Überlegungen zum griechischen Strafgesetzbuch von 1834	29
<i>Georgios Michail Tzagkournis</i> Der Einfluss der Lehre Feuerbachs auf die griechische Beteiligungsdogmatik. Zugleich eine kritische Betrachtung zur formal-objektiven (Mit-)Täterkonzeption ...	43
<i>Michael Tsapogas</i> Die Blasphemie vom Bayerischen zum Griechischen Strafgesetzbuch	59
<i>Ioannis K. Morozinis</i> Die Feuerbach'sche Untreuregelung des ersten griechischen Strafgesetzes und das überlieferte Missverständnis um die Novelle von 1911	65
<i>Nikolaos Pavlakos</i> Der Vermögensbezug des Betrugs im griechischen Strafgesetz von 1834 im Spiegel der europäischen Strafrechtsgeschichte	81
<i>Philippos-Georgios Kotsalis</i> und <i>Anna Sakellaraki</i> Das griechische StGB von 1834: Ein <i>Legal Transplant</i> und seine soziale Legitimation	93
<i>Wassiliki Neumann-Roustopanis</i> Die griechische Gerichts- und Notariats-Ordnung von 1834	121
<i>Ioannis Giannidis</i> Strukturen der Rezeption am Beispiel des Einflusses der deutschen Strafrechtswissenschaft auf das griechische Strafrecht	137
Literaturverzeichnis	157
Autorenverzeichnis	173

Georg Ludwig von Maurer und die griechische Staatsgründung

Von *Marcus Schladebach*

I. Einleitung

Die gemeinsamen Wurzeln des deutschen und des griechischen Strafrechts liegen in Bayern. Das Bayerische Strafgesetzbuch vom Mai 1813, das 1805 von Max I. Joseph, erster König von Bayern, in Auftrag gegeben und von Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach geschaffen wurde, war nicht nur ein epochaler Meilenstein in der deutschen Strafrechtsgeschichte.¹ Es gewann eher unerwartet auch erhebliche Relevanz für den neugegründeten Staat Griechenland, als dem Königreich Bayern durch eine internationale Vereinbarung die bemerkenswerte Aufgabe übertragen wurde, in Griechenland neue Verwaltungs-, Rechts- und Militärstrukturen einzuführen. Mit der Schaffung eines neuen Justiz-, Kirchen- und Schulwesens war der Münchener Rechtsprofessor Georg Ludwig von Maurer (2. 11. 1790–9. 5. 1872) betraut worden, der in den Jahren 1833/34 mit großem idealistischem Engagement versuchte, stabile Grundstrukturen für das von Befreiungs- und Bürgerkriegen völlig zerstörte Griechenland zu etablieren.²

Es ist der Tagungsleiterin als aus Griechenland stammende und eine längere Zeit in Bayern arbeitende Strafrechtlerin zu verdanken, dass sie aus Anlass der griechischen Befreiungskriege gegen das Osmanische Reich ab 1821, also vor 200 Jahren, diese strafrechtshistorische Konferenz ins Leben gerufen hat. Ein passenderes Datum für eine Betrachtung des deutsch-griechischen Strafrechts dürfte kaum denkbar sein. Ausgangspunkt der Konferenz ist der strafrechtshistorische Umstand, dass Maurer bei der Abfassung des griechischen Strafgesetzbuches von 1834 das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 zur Vorlage nahm, das Feuerbach konzipiert hatte.³ Da ich kein Strafrechtler bin, soll mein Vortrag dazu dienen, die Leistungen Maurers für den öffentlich-rechtlich grundierten Staatsaufbau vorzustellen und zu bewerten. Dabei war Maurers Arbeit von verschiedenen internationalen und lokalen Rahmenbedingungen geprägt, die in einem ersten Schritt zu skizzieren sind (II., III.). Zweitens ist die von Maurer selbst so bezeichnete Hauptaufgabe seines Wirkens, die Herstellung

¹ *Grziwotz*, 200 Jahre, LTO vom 16. 5. 2013.

² Den nachfolgenden Ausführungen liegen vor allem die persönlichen Beschreibungen Maurers zugrunde, die er unter dem Titel „Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834“, Bände 1–3, Heidelberg 1835 veröffentlicht hat.

³ *Dickopf*, in: Kassimatis/Stolleis, Verfassungsgeschichte, S. 45 (71); *Hecker*, in: Heydenreuter/Murken/Wünsche, Die Nation, S. 97.

öffentlicher Ordnung,⁴ zu betrachten (IV., V.). Drittens ist schließlich ein Blick auf die von ihm verantwortete Neuordnung der Justiz zu werfen, zu der nicht nur der Aufbau eines funktionierenden Gerichtswesens, sondern auch die Schaffung neuer, von den Gerichten anzuwendender Gesetzbücher gehörte (V.). Neben einigen zivilrechtlichen Gesetzen lag ihm besonders ein neues Strafgesetzbuch am Herzen, das Thema der hiesigen Tagung sein wird. Dass ihm für diese und weitere wichtige Aufgaben lediglich ein gutes Jahr Zeit blieb, kann als große Besonderheit dieses bayerischen Rechtsexports gelten.

II. Internationale Rahmenbedingungen

1. Der Beginn des Unabhängigkeitskampfes, 1821

Nach dem Beginn des Unabhängigkeitskampfes des griechischen Volkes gegen das Osmanische Reich ab März 1821 war Griechenland auch Ort und Ziel diverser ausländischer Interessen. Trotz der vielfachen Unterstützung, die das griechische Volk von ausländischen Sympathisanten, den „Philhellenen“,⁵ erhielt, blieb die Lage in den 1820er Jahren unübersichtlich. Denn neben den echten „Freunden Griechenlands“, die sich aus rein idealistischen Gründen an dem Wiedererstarken der Kulturnation Griechenland beteiligen wollten, erschien die Motivationslage der in das Kriegsgeschehen eingreifenden ausländischen Staaten eher diffus. Das dürfte in erster Linie an der besonderen geopolitischen Lage Griechenlands unmittelbar an der Grenze zum Orient gelegen haben. Vor diesem Hintergrund war das Auftreten der ausländischen Mächte von intensivem Taktieren geprägt, dem sich nicht mit der aus Sicht der griechischen Bevölkerung eigentlich erforderlichen Klarheit entnehmen ließ, wer tatsächlich als Helfer oder aber als Interessenvertreter gekommen war. Hinzu kam, dass bei aller nationaler Verbundenheit im Kampf gegen die Osmanen doch innerhalb der Griechen eine Zersplitterung in verschiedene politische Lager zu verzeichnen war.

Diese unklare Situation führte jedenfalls ab 1825 zu einem Ruf ans Ausland, dem viele „Freunde Griechenlands“ folgten und konkrete Hilfe leisteten. Die brutalen Versuche des Türken Ibrahim Pascha, die griechische Befreiungsbewegung niederzuschlagen, forderten die europäischen Großmächte zunehmend heraus.⁶ Aus internationaler staatlicher Perspektive spielten ab 1827 England, Frankreich und Russland die Hauptrolle, deren militärische Verbände sich zum Teil mit der einen oder anderen lokalen Gruppierung verbanden.⁷ Aus Sicht Maurers kristallisierten sich Ende der 1820er Jahren zwei Staaten als „wahre Freunde der griechischen Sache“ heraus: Frankreich und Österreich.⁸

⁴ *Maurer*, Das griechische Volk, Bd. II, S. 45, 77.

⁵ Grundlegend *Grimm*, in: Kassimatis/Stolleis, Verfassungsgeschichte, S. 1 ff.

⁶ *Heydenreuter*, in: Heydenreuter/Murken/Wünsche, Die Nation, S. 47 (54 ff.).

⁷ *Maurer*, Das griechische Volk, Bd. I, S. 444, 447.

⁸ *Maurer*, Das griechische Volk, Bd. I, S. 40.

2. Die internationale Verrechtlichung der Staatsgründung, 1830

Ab dem Jahr 1830 konkretisierten sich die internationalen Initiativen. England, Frankreich und Russland einigten sich als Schutzmächte am 4. 2. 1830 im Protokoll von London darauf, für Griechenland eine Erbmonarchie mit einem auswärtigen Fürsten zu schaffen.⁹ Allerdings verzögerte die Julirevolution 1830 in Paris die Umsetzung dieser getroffenen Vereinbarung. Für die Lage in Griechenland spielten diese externen Planungen zunächst keine Rolle. Mit zunehmender Härte rangen die unterschiedlichen Lager um politischen Einfluss. Im Mittelpunkt dieser bürgerkriegsähnlichen Zustände stand der griechische Politiker Ioannis Kapodistrias, der wegen seiner Erfahrungen als Diplomat auf europäischer Ebene als großer Hoffnungsträger für das neue Griechenland galt. Er wurde im April 1827 durch die griechische Nationalversammlung für sieben Jahre zum ersten Präsidenten gewählt. Eine dauerhafte interne Lösung der Führungsfrage wäre für das Selbstverständnis Griechenlands in jedem Fall vorteilhaft gewesen, kollidierte aber dann mit der internationalen Vorfestlegung von 1830 auf einen „auswärtigen Fürsten“. Wie kontrovers jedoch die innerpolitischen Kämpfe ausgetragen wurden, zeigte sich dann mit bestürzender Deutlichkeit: Kapodistrias' Politik trug nach Meinung vieler Beobachter klare Züge, Griechenland zu einem russischen Protektorat machen zu wollen.¹⁰ Die Verhinderung dieser Entwicklung sowie eine Privatfehde mit der berühmten Familie Mauromichalis führten zu dem tragischen Umstand, dass Kapodistrias am 27. 9. 1831 in der damaligen Hauptstadt Nafplio ermordet wurde.

Mit diesem Vorfall erhielt die Befriedung Griechenlands für die selbsternannten Schutzmächte nunmehr neue Aktualität. Nachdem die Suche nach geeigneten „auswärtigen Fürsten“ zunächst erfolglos blieb und der neue König nicht aus einer der Großmächte kommen durfte,¹¹ schlossen England, Frankreich und Russland auf der einen Seite mit dem Königreich Bayern auf der anderen Seite am 7. 5. 1832 den Vertrag von London, der – zumindest nach seinem Wortlaut – ein „unabhängiges Königreich Griechenland“ vorsah.¹² Darin wurde bestimmt, dass die Regierungsgewalt über Griechenland auf das Königreich Bayern übertragen wurde und zwar auf Otto von Wittelsbach (1815–1867), den zweitgeborenen Sohn von Ludwig I. von Bayern (1786–1868).¹³ Prinz Otto war allerdings 1832 erst 17 Jahre alt und daher minderjährig. Die Volljährigkeit des Prinzen wurde auf den 1. 6. 1835, seinen 20. Geburtstag, festgelegt. Zudem wurde in Art. 10 des Londoner Vertrags festgelegt: „Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, König von Griechenland, sollen seine Souveränitätsrechte in Griechenland, in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räten

⁹ Maurer, *Das griechische Volk*, Bd. II, S. 4; Heydenreuther, in: Kassimatis/Stolleis, *Verfassungsgeschichte*, S. 27 (33); Dickopf, in: Kassimatis/Stolleis, *Verfassungsgeschichte*, S. 45 (55).

¹⁰ Dickopf, in: Kassimatis/Stolleis, *Verfassungsgeschichte*, S. 45 (52).

¹¹ Eichheim, *Griechenland*, S. 119.

¹² Maurer, *Das griechische Volk*, Bd. I, S. 5; Heydenreuther, in: Kassimatis/Stolleis, *Verfassungsgeschichte*, S. 27 (33); Dickopf, in: Kassimatis/Stolleis, *Verfassungsgeschichte*, S. 45 (56).

¹³ Clogg, *Geschichte*, S. 67 ff.; Thiele, *Leviathan*, S. 124; Thiele, *Der Staat*, S. 272.